

und Landesplanung formuliert worden ist,⁵⁸ in diesem Fall in wechselseitiger Beeinflussung von Arbeitsgruppe und den mit Gesetzgebung in den Ministerien befassten Fachreferenten. Man könnte auch von Rechtsvereinfachung als einer Gemeinschaftsaufgabe sprechen; in dem Dank, den ein Ministerpräsident einmal beiden Seiten aussprach, ist das zum Ausdruck gebracht worden.

Letztlich gilt diese Charakterisierung für alle „Regulierungsbehörden“ auf nationaler und EU-Ebene, von denen in der zitierten Mitteilung der EU-Kommission⁵⁹ die Rede ist. Der von der EU-Ebene ausgehende Aufruf zur Zusammenarbeit in Fragen der Rechtsvereinfachung sollte nicht ungehört verhallen und vor allem die Beteiligten auf nationaler Ebene veranlassen, frühere, durchaus erfolgreiche Versuche wiederaufzunehmen oder neue Formen zu finden. Es ist eigentlich ein Armutszeugnis, dass etwa die vielfach geforderte praktische Erprobung von wichtigen Gesetzentwürfen über Pilotprojekte nicht hinausgelangt ist. Der beklagte Aufwand einer derartigen Erprobung könnte auf ein verträgliches Maß gemindert werden, wenn sich Bund, Länder und Kommunen auf „Referenz-

verwaltungen“ für bestimmte Rechtsbereiche einigten. Die kommunalen Spitzenverbände, die meinten, diese Aufgabe nähmen sie doch wahr, irrten und wären damit auch überfordert. Es soll nicht die Verwaltung „simuliert“ werden, sondern der Gesetzesvollzug, und zwar durch eine echte Verwaltung „vor Ort“.

Bei weiteren Initiativen zur Rechtsvereinfachung sollten Politiker eine populistische Bürokratiekritik vermeiden. Die Wirkung beim allgemeinen Publikum verraucht schnell, das Personal in den Verwaltungen wird jedoch nachhaltig demotiviert. Schließlich sind weder die Politiker selbst noch das sie umgebende, auf ihre Person bezogene administrative Umfeld in der Lage, ihre programmatischen Zielvorstellungen in konkrete, vollzugsfähige Gesetzesformulierungen umzusetzen. Dazu bedarf es fachkundigen Personals, eben der „Bürokraten“. Kritikwürdige Verhältnisse müssen konkret angesprochen werden, den Begriff der Bürokratie sollte man künftig wieder mit positivem Inhalt füllen wie ihn *Max Weber* geprägt hat.⁶⁰ Er spricht von der nach Gesetz und Recht rational und nicht nach Willkür von Machthabern (auch demokratischen!) handelnden Verwaltung.

58 Vgl. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.), Stichwort „Gegenstromprinzip“ im Glossar Raumordnung, 2006.

59 Siehe Fn. 55.

60 *Max Weber*, Parlament und Regierung im neugeordneten Deutschland, in: *ders.*, Gesammelte Schriften, München 1921, S. 126 ff., 139 ff.

Der Bologna-Prozess und die deutsche Juristenausbildung: Warum die Sorge vor Bachelor und Master unberechtigt ist

– Anmerkungen zu den noch ablehnenden Beschlüssen der Justizministerkonferenz –

Von Dr. Jens Jeep, Hamburg*

Sollen auch in der Juristenausbildung Bachelor- und Master-Abschlüsse eingeführt werden? Diese Frage ist umstritten. Der folgende Beitrag analysiert die Gegenargumente und zeigt, dass mit den neuen Abschlüssen viele, wenn nicht sogar alle Probleme des traditionellen Systems gelöst werden können, ohne dabei dessen Vorteile aufzugeben. Insbesondere muss mit der Einführung eines Bachelor-Abschlusses kein Verzicht auf eine wissenschaftliche Grundausbildung und ein aussagestarkes Staatsexamen verbunden sein.

I. Einleitung

Wer vor eineinhalb Jahren einen Blick in den Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD¹ geworfen hat, wird sich über die folgende Aussage gewundert haben: „Die Juris-

tenausbildung muss den sich ändernden Anforderungen an die juristischen Berufe gerecht werden. Einen Bedarf für neue Abschlüsse gibt es allerdings nicht. Die Koalitionspartner lehnen deshalb die Übertragung des ‚Bologna-Prozesses‘ auf die Juristenausbildung ab.“

Diesen Zug weg von Bologna hat zwischenzeitlich auch die Justizministerkonferenz auf ihrer Herbsttagung 2005 in Düsseldorf bestiegen. Ihr Beschluss lautete im Kernsatz: „Die Justizministerinnen und Justizminister sind der Überzeugung, dass die mit der Übernahme der Ziele der Bologna-Erklärung notwendig werdende Neustrukturierung des juristischen Studiums derzeit nicht sinnvoll ist.“² Auch *Katzenstein* „warnte“ unlängst in dieser Zeitschrift vor der Umstellung auf das Bachelor-Master-System.³

* Anmerkung der Schriftleitung: Der Autor ist Hamburgischer Notar im Notariat Rathausmarkt und Lehrbeauftragter der Humboldt-Universität zu Berlin.

1 Koalitionsvertrag „Gemeinsam für Deutschland – Mit Mut und Menschlichkeit“ v. 11.11.2005, www.koalitionsvertrag.spd.de.

2 Der gesamte Beschluss ist abzurufen unter www.justiz.nrw.de/JM/justizpolitik/jumiko/beschluesse/2005/herbstkonferenz05/I_1.html.

3 *Katzenstein*, Der Bologna-Prozess und die universitäre Juristenausbildung, DÖV 2006, 709.

Die Frage drängt sich auf, was an diesem Thema so wichtig war, dass man es vor dem Hintergrund der vielen anderen Probleme unseres Landes in den wenigen Wochen der Koalitionsverhandlungen in Berlin besprechen musste? Und wieso sollten Bachelor und Masterabschlüsse zwar in allen anderen Studiengängen eingeführt werden, jedoch ausgerechnet in der Juristenausbildung nicht, in der schon bisher viele Absolventen ein einjähriges Masterstudium zur Spezialisierung absolvieren, was ihre Berufschancen insbesondere in der Anwaltschaft deutlich erhöht? Ist die bestehende Juristenausbildung tatsächlich bereits so gut, dass man sie nicht verbessern könnte und jede Änderung automatisch eine Verschlechterung wäre?⁴

Auf dem Ersten Hamburger Symposium zur Juristenausbildung⁵ wurde diese Frage kürzlich mit einem klaren „Nein“ beantwortet. Mit ganz großer Mehrheit sprachen sich dort Vertreter aller juristischen Berufsgruppen und Verbände für eine Reform aus und plädierten insbesondere für die Einführung eines Bachelor-Abschlusses. Zugleich haben sich mittlerweile auch die Justizministerin von Nordrhein-Westfalen, Frau Müller-Piepenkötter, sowie ihre Kollegen Goll und Mackenroth aus Baden-Württemberg und Sachsen von den ablehnenden Beschlüssen der anderen Minister distanziert. Auch die Bundesrechtsanwaltskammer und der Deutsche Anwaltverein stehen einer Reform offen gegenüber, wengleich alle mit unterschiedlichen Modellen.⁶ In diesem Beitrag sollen jedoch vor allem die ursprünglichen Argumente der Justizminister im Vordergrund stehen. Es wird sich zeigen, dass sie ausnahmslos richtig sind – allerdings deshalb gerade nicht gegen den Bologna-Prozess als solches sprechen, sondern nur gegen eine bestimmte Form der Umsetzung.⁷

II. Die Bologna-Erklärung: Was sie besagt – und was nicht

Die von den europäischen Bildungsministern erstmals 1999 in Bologna unter- und seitdem weiter fortgeschrie-

bene Erklärung wird im Koalitionsvertrag wie folgt umrissen: „Wir wollen bis zum Jahr 2010 einen europäischen Hochschulraum schaffen. Der ‚Bologna-Prozess‘ ist ein richtiger Schritt, damit Europa im Hochschulbereich zusammenwächst. Wir wollen die Mobilität im Hochschulraum Europa fördern und die Kompatibilität der Studiengänge voranbringen.“ Ehrenwerte Ziele, von denen die Unterzeichner ausgerechnet die Rechtswissenschaft ausnehmen.

Worum geht es im Kern? Der von der Bologna-Erklärung genannte europäische Hochschulraum soll insbesondere durch die – vor allem formale, nicht jedoch inhaltliche! – Angleichung der Studiengänge und die erleichterte Anerkennung von Studienleistungen in anderen Mitgliedstaaten erreicht werden. Kurz bedeutet das: Studienleistungen in einem Land sollen im Rahmen eines Bachelor-Studiums in einem anderen Land problemlos angerechnet werden können.⁸ Und die Abschlüsse sollen gleichermaßen in allen Ländern verständlich und damit vergleichbar sein. Dazu soll flächendeckend eine grundsätzlich zweistufige Studienstruktur eingeführt werden, bestehend aus den beiden Abschlüssen *Bachelor* und *Master*. Der Master ist dabei als besondere Spezialisierung bzw. wissenschaftliche Vertiefung nur für den – kleineren – Teil der Studierenden gedacht, der sich dafür besonders qualifiziert hat. Für alle anderen soll bereits der Bachelor die nötige Berufsqualifikation garantieren, die für den erfolgreichen Einstieg in die moderne Arbeitswelt erforderlich ist. Der Bachelor soll – je nach Fach und Entscheidung der Hochschule – nach drei bis vier Jahren, der Master nach ein bis zwei Jahren verliehen werden. Beide Abschlüsse sollen nach insgesamt fünf Jahren zu erlangen sein. Nicht mehr und nicht weniger fordert die Bologna-Erklärung. Insbesondere ist der Bachelor in ihrem Sinne gerade kein „Schmalspurabschluss“, kein Almosen für die Studierunfähigen, das man Ihnen als Prämie für den vorzeitigen Studienabbruch mit auf den hoffnungslosen Weg gibt. Dieser Eindruck ist jedoch in der Diskussion um die neuen Studiengänge immer wieder entstanden und darin liegt ein Großteil der Abneigung gegen die beiden Abschlüsse begründet – insbesondere unter Juristen.

III. Man muss das „Wie“ kennen, um über das „Ob“ zu entscheiden

Nach den jüngsten Entwicklungen steht nämlich die überraschende Aussage im Raum, dass alle Bologna wollen⁹, nur die meisten Juristen nicht. Die Frage nach dem „Ob“ einer solchen Struktur auch im rechtswissenschaftlichen Studium deutscher Prägung lässt sich jedoch nur

4 Auf dem Ersten Hamburger Symposium zur Juristenausbildung waren nur 3 % der ausdrücklich befragten Teilnehmer der Ansicht, alles könne und solle so bleiben, wie es ist.

5 Siehe dazu *Beil*, Große Mehrheit für den Bachelor in Jura – Experten sprechen sich für grundlegende Reform der Juristenausbildung aus, *notar* 2006, 157; *Conrad*, Große Mehrheit für den Bachelor in Jura, *Info des Hamburgischen Anwaltvereins* 2006/IV, S. 8f.; *Brügmann*, Reform der Juristenausbildung: Notwendigkeit oder Wunsch, *AnwBl* 2007, 28f., sowie ausführlich unter www.reform-der-juristenausbildung.de.

6 Die BRAK diskutiert ausgehend von der Anregung Müller-Piepenkötters ein 3+2+1+2+1-Modell (3 Jahre Bachelor, 2 Jahre Master, 1. Staatsexamen, 1 oder 2 Jahre Referendariat und 2. Staatsexamen für alle Volljuristen), s. *NJW-aktuell* 2006/51, XVI; das „Stuttgarter Modell“ von Goll und Mackenroth ersetzt beide Staatsexamina und das Referendariat durch einen dreijährigen Bachelor und einen zweijährigen Master; der DAV wünscht eine Spartenausbildung anstelle des bisherigen, auf den Einheitsjuristen ausgerichteten Referendariats, s. ausführlich *AnwBl* 2007, Heft 1, und sehr kritisch *Schrade/Katzenstein*, *Der Bologna-Prozess und die Spartenausbildung*, *DVB* 2006, 549; *Jeep*, Nur Schwimmen für den Triathlon – Bologna-Modell statt Spartenlösung: Mit Bachelor und Staatsexamen zu einem besseren Anwaltsnachwuchs, *AnwBl* 2005, 632.

7 Nämlich ausgerechnet gegen das von den Ministern Goll und Mackenroth vorgeschlagene 3+2-Modell.

8 Dies geschieht vor allem durch die sog. ECTS-Punkte (European Credit Transfer System), die den zeitlichen Arbeitsaufwand dokumentieren, den der Student im Durchschnitt für das erfolgreiche Absolvieren eines Kurses aufgewendet hat.

9 Selbstverständlich gibt es auch in anderen Fächern Gegner der neuen Studiengänge. Denn der Bachelor ist natürlich nur so gut wie seine konkrete Umsetzung im jeweiligen Studienfach. Hier scheint noch vieles im Argen zu liegen, so dass manch Fachbereich mit mehr oder großen Anfangsschwierigkeiten zu kämpfen hat. Darin liegt jedoch ebenso wenig ein Grund für die Ablehnung des Bachelors als solchem, wie ein schlechtes Gemälde als Grund für die generelle Ablehnung der Malerei taugt.

beantworten, wenn man sich vorher umfassend mit dem „Wie“ der Umsetzung beschäftigt hat. Ansonsten spricht man nur über Etiketten, nicht Inhalte. Diese öffentliche Diskussion hatte bisher kaum stattgefunden.¹⁰ Es wurde jedoch von der Justizministerkonferenz eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die vor zwei Jahren das folgende, nur scheinbar zwangsläufige Umsetzungsmodell zur Diskussion stellte: Bologna bedeute, dass ein *dreijähriger* Bachelor of Laws und ein zweijähriger Master of Laws das altergebrachte Staatsexamen *ersetzen* würden. Außerdem müssten 60 bis 70 % der Studierenden bereits nach dem Bachelor die Hochschule verlassen und einen Beruf ergreifen.

Dieses Modell hat zwei Haken: Zum einen würde es wegen der kurzen Studiendauer für die meisten Absolventen die Qualität der juristischen Ausbildung im Markt erschüttern, weshalb sich viele befragte Verbände und Organisationen zu Recht mit deutlichen Worten dagegen ausgesprochen haben.¹¹ Zum anderen aber wird ein solches Modell gar nicht von der Bologna-Erklärung erzwungen. Weder der *dreijährige* Bachelor of Laws noch der *Ersatz* des Staatsexamens sind Forderungen von Bologna.

Einzig zwei Gruppen sprachen sich anfangs dennoch für ein dreijähriges Bachelor-Studium aus, zum Teil allerdings noch hinter vorgehaltener Hand. Zum einen sind dies diejenigen Anwälte, die die Tür zum eigenen Arbeitsmarkt für die nachrückende Konkurrenz schnell und nachhaltig verschließen wollen. Ihr Argument: Wer nur drei Jahre studiert und dann nicht weitermachen darf, der ist garantiert so schlecht ausgebildet, dass eine Zulassung zur Anwaltschaft nicht in Frage kommt.¹² Die anderen Befürworter kommen aus den Kreisen der Bildungspolitiker, die sich unter dem Druck der von der OECD angeprangerten geringen Akademikerquote in Deutschland gezwungen sehen, mehr Studierende bei gleichbleibendem Budget durch die Hochschulen zu schleusen. Hinzugekommen sind nur die drei genannten Justizminister, wobei das „Stuttgarter Modell“ zum Ziel hat, die Kosten der Juristenausbildung fast vollständig aus dem Justizhaushalt zu eliminieren. Alle diese Motivationen haben mit dem nichts zu tun, worum es allein gehen sollte: das bestmögliche Studium für einen bestmöglichen Start in die Arbeits- und Wissenschaftswelt zu schaffen und dabei die individuellen Qualifikationswünsche der Studierenden zu berücksichtigen. In der Automobilindustrie würde

man es wie folgt formulieren: Wir müssen einen BMW, Audi oder Mercedes für jede Nachfragegruppe produzieren, aber es müssen alles hervorragende Autos sein. Dass die Kosten dabei auch im Blick behalten werden müssen, liegt auf der Hand.

IV. Ein weiter Rahmen, kein enges Korsett

Bologna lässt – ganz in diesem Sinne – auch eine völlig andere Umsetzung als die genannte 3+2-Lösung zu. Das *vierjährige* Jurastudium könnte mit einem Bachelor of Laws als *Hochschulabschluss* abschließen. Das *Staatsexamen* bliebe als sich anschließende *Zugangsvoraussetzung* für die reglementierten juristischen Berufe *bestehen*.¹³ Diese Trennung zwischen dem Hochschulstudium nebst -abschluss und der besonderen Zugangsvoraussetzung auf dem Weg zum Richter, Anwalt, Staatsanwalt, Notar und der Tätigkeit im höheren Verwaltungsdienst stieß auf fast einhellige Zustimmung der Wissenschaftler, Praktiker und Verwaltungsangehörigen auf dem Ersten Hamburger Symposium zur Juristenausbildung im November 2006.¹⁴

Der Master wäre nach diesem Modell nicht zwingende Voraussetzung für den Einheitsjuristen¹⁵, sondern würde – wie schon der seit vielen Jahren zu erwerbende und gerade von international orientierten Kanzleien auf einer Stufe mit dem Doktorgrad gewürdigte LL.M., der Master of Laws – der persönlichen Spezialisierung des Absolventen und der Profilierung der Hochschulen¹⁶ dienen.

Bologna ist nämlich entgegen vielfältiger Behauptung gerade kein enges Korsett, sondern ein weiter Rahmen, der viele Freiheiten für den Inhalt lässt. Man hatte ihn im Vorfeld der Justizministerkonferenz mit den hässlichsten Farben gefüllt und bekam auf Nachfrage die erwartete Antwort: Dieses Bild wollen wir nicht! Und daraus wurde schnell: Bologna wollen wir nicht! Dass dieser Schritt nicht zwingend ist, kann im Folgenden in zwei Schritten gezeigt werden. Zuerst soll mit dem *4-Stufen-Modell* ein alternatives Umsetzungsmodell erläutert werden, das auf dem eben skizzierten Vorschlag aufbaut, und außerdem zugleich die dringendsten Probleme beseitigt, die bisher der juristischen Ausbildung strukturell anhaften. Anschließend ist zu prüfen, ob dieses Modell im Einklang mit den Beschlüssen der Justizministerkonferenz steht.

Ausgangsbasis aller Diskussion ist bei all seinen Vorzügen kein perfektes Ausbildungsmodell, das ohne Schwä-

10 Auf dem Ersten Hamburger Symposium zur Juristenausbildung wurde am 18.11.2006 erstmals ausführlich über die Chancen der neuen Studiengänge und die Ziele einer künftigen Reform diskutiert – mit einem beeindruckenden Ergebnis zugunsten der Einführung eines Bachelor of Laws. Siehe dazu weiter unten im Text.

11 Dies ist auch eines der Hauptargumente der Juristischen Fakultäten Baden-Württembergs gegen das „Stuttgarter Modell“ in der Pressemitteilung vom 2.4.2007.

12 Die nordrhein-westfälische Justizministerin Müller-Piepenkötter hat es im September 2006 in ihrer Rede vor der Bundesrechtsanwaltskammer vorsichtiger formuliert: „Angesichts der dann [im Falle eines vierjährigen Bachelors] höheren Ausbildungsintensität würde der Forderung, den Rechtsberatungsmarkt für derartig ausgebildete Bachelor-Juristen zu öffnen, ein stärkeres Gewicht zukommen. Solchen Forderungen möchte ich jedoch eine klare Absage erteilen.“ Als Konsequenz schlägt sie den dreijährigen Bachelor vor.

13 Dies ist der Kern des vom Verfasser vorgeschlagenen 4-Stufen-Modells, s. erstmals mit allen Vorteilen *Jeep*, Bologna als Chance, NJW 2005, 2283, sowie weiterführend unter www.neue-juristenausbildung.de.

14 Siehe *Beil*, notar 2006, 157.

15 Anders allerdings im Denkmodell von Ministerin Müller-Piepenkötter und im „Stuttgarter Modell“ der Minister Goll und Mackenroth, die jeweils einen rein nationalen Zwangs-Rechtspflege-Master vorsehen.

16 Anders als bei einem verpflichtenden Master im Rahmen der Ausbildung zum Volljuristen lässt sich darüber hinaus – die Beispiele USA und England zeigen dies nur zu deutlich – aus Sicht der Hochschulen Geld verdienen, weil Studiengebühren hier kein Tabu mehr sind, da der Master für den zum Volljuristen qualifizierenden Berufsabschluss keine Pflicht ist.

chen wäre. Die deutsche Juristenausbildung leidet vielmehr nach wie vor an:¹⁷

- der mangelnden Anerkennung der Leistungen an der Hochschule in den Staatsexamina,
- der hohen Bedeutung der kommerziellen Repetitorien im Vergleich zum Studium an der Hochschule und dem damit einhergehenden Verlust an Wissenschaftlichkeit,
- der Möglichkeit des zu späten, dafür aber umfassenden Scheiterns in den Staatsprüfungen,
- dem dadurch auf den Studierenden lastenden hohen psychologischen Druck,
- den langen Wartezeiten auf Korrekturen und Referendariat,
- der mangelnden Konzentration der Referendare auf die praktische Arbeit wegen der nötigen theoretischen Vorbereitung auf das zweite Staatsexamen,
- der bei vielen Absolventen des 2. Staatsexamens dennoch nicht vorhandenen Befähigung zum Richteramt oder zur Anwaltschaft,
- und der sich aus allem ergebenden zu langen Gesamtbildungszeit.

Hinzu kommt: Früher war der ausgebildete Jurist vor allem auch ein Generalist, der jeden Beruf ausüben konnte. Jura wurde zu Recht auch deshalb studiert, weil dem Absolventen die Tür zu fast allen denkbaren Tätigkeiten offen stand. Heute werden Juristen außerhalb der rein juristischen Tätigkeiten jedoch immer öfter von Absolventen anderer Studiengänge verdrängt. Die Steuerberatung ist auffälligstes Beispiel und auch der Blick in die Vorstandsetagen der großen deutschen Unternehmen bestätigt den Befund. Diesen Trend gilt es durch eine moderne Studienstruktur umzukehren, die die Juristen mit dem nötigen Wissen versieht, auch außerhalb der klassischen Berufsbilder vom Anwalt bis zum Richter erfolgreich tätig zu werden.

V. Bologna mit Augenmaß: Das 4-Stufen-Modell

Das Bologna-Modell mit seinen beiden Ausbildungsstufen Bachelor und Master bietet die Chance, die oben genannten Probleme zu lösen. Aber nicht etwa durch den Ersatz des Staatsexamens, sondern vielmehr durch die Rückbesinnung auf dessen Funktion als *Zugangsvoraussetzung* (nur) für die reglementierten juristischen Berufe. Nicht alle juristischen Hochschulabsolventen sollten Anwalt, Richter oder Notar werden können, sondern nur diejenigen, die ihre besondere Eignung für diese Berufe hochschulunabhängig nachgewiesen haben. Dem steht ein Staatsexamen entgegen, das einziger Studienabschluss für alle ist. Gleichzeitig sollte gewährleistet sein, dass die gut funktionierende Zusammenarbeit zwischen diesen Berufen durch die Bewahrung des Konzepts des Einheitsjuristen erhalten bleibt, der gerade auch in diejenigen Tätigkeiten Einblick bekommt, die er hinterher nicht ausübt.

17 Daran hat sich auch durch die neuen Schwerpunktprüfungen wenig geändert, zumal deren Ergebnis getrennt von dem der Staatsprüfung ausgewiesen wird.

Die dargelegten Anforderungen lassen sich mit dem folgenden 4-Stufen-Modell umsetzen¹⁸, das strikt zwischen dem juristischen Studium einerseits und den besonderen Zugangsvoraussetzungen für die reglementierten juristischen Berufe andererseits unterscheidet:

1. *Stufe*: Das Studium der Rechtswissenschaften sollte nach vier Jahren – nicht jedoch nach bereits drei – mit einem eigenen Hochschulabschluss enden, dem Bachelor of Laws. Dieser würde aufgrund studienbegleitender Leistungen (Prüfungen am Ende jeder Lehrveranstaltung anstelle einer großen Abschlussprüfung) verliehen. Das in der letzten Studienreform geschaffene Schwerpunktstudium im dritten Studienjahr hingegen sollte wieder aus dem Pflichtenkatalog verbannt werden.¹⁹ Denn das Konzept des universell einsetzbaren Juristen und die breite Prüfung seines Wissens am Ende der Ausbildung widersprechen geradezu einem Spezialisierungszwang auf dieser frühen Stufe. In der gewonnenen Zeit bekämen die Studierenden auch die Theorie der Praxis vermittelt, das Anfertigen von Schriftsätzen, Verträgen und Urteilen sowie eine deutlich ausführlichere Einführung in das Prozessrecht – beigebracht nicht zuletzt durch Praktiker, die in die Lehre eingebunden werden.²⁰ Die Breite der Ausbildung ist für alle Studierenden wichtiger als jede vorzeitige Spezialisierung. Dies war auch eine der Kernforderungen gerade der Vertreter der Wirtschaft, also der potenziellen Arbeitgeber, auf dem Hamburger Symposium! Das jetzige Studium mit seiner Fixierung auf den nichtstreitigen Sachverhalt und das Rechtsgutachten mutet demgegenüber an, als würde man sich auf einen Triathlon vorbereiten – und dafür vier Jahre lang nur schwimmen.²¹

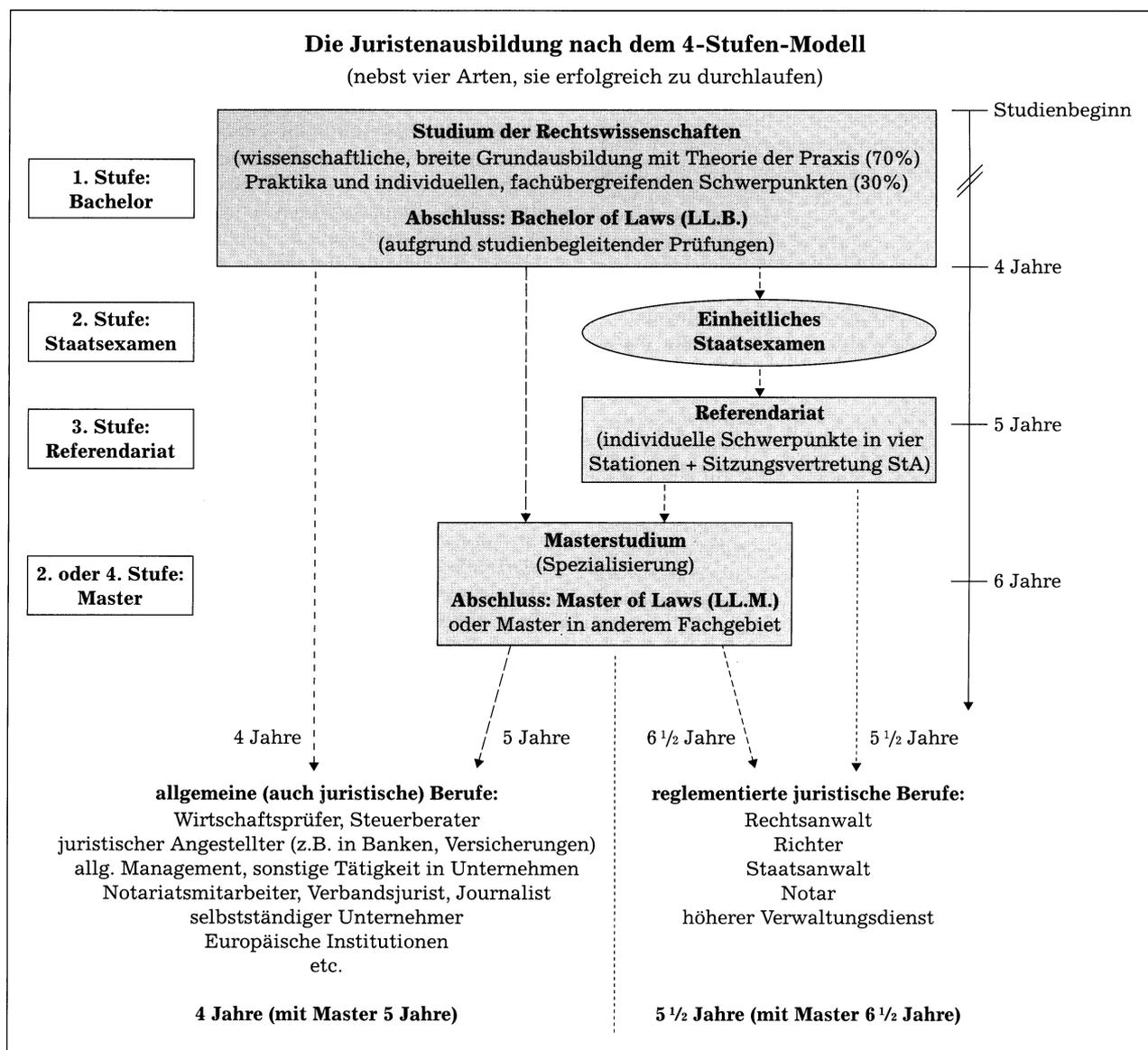
Ein solches Studiensystem führt im Übrigen nicht etwa zu weniger Wissenschaft, sondern erhöht im Gegenteil die Präsenz der Studierenden gerade in den Grundlagenver-

18 Siehe ausführlich *Jeep*, Der Bologna-Prozess als Chance, NJW 2005, 2283, und *Jeep*, Nur Schwimmen für den Triathlon – Bologna-Modell statt Spartenlösung: Mit Bachelor und Staatsexamen zu einem besseren Anwaltsnachwuchs, AnwBl 2005, 632, sowie www.neue-juristenausbildung.de, zustimmend auch *Dauner-Lieb*, Der Bologna-Prozess – Plädoyer für einen gangbaren Weg, AnwBl 2006, 5 ff.

19 Auch in einem Bachelor-Studium bleibt natürlich Platz für Wahlfächer. Diese sollten jedoch möglichst vielfältig sein (warum nicht Veranstaltungen im Wettbewerbsrecht, Internationalen Unternehmenskauf, Römischer Rechtsgeschichte, der englischen Rechtsterminologie oder auch der Wirtschaftswissenschaft, der Philosophie oder der Medizin nebeneinander?), damit die Studierenden überhaupt die Chance haben, eine für sie interessante Spezialisierung – auch über den rein juristischen Stoff hinaus – zu entdecken, die dann im Rahmen eines Master-Studiums umfassend vertieft werden kann. Immerhin benötigt gerade ein guter Anwalt fächerübergreifende Kenntnisse, so dass sich seine Expertise nicht in der Lösung des Bereicherungsausgleichs im Drei-Personen-Verhältnis erschöpft. Diversifizierung auf Basis eines einheitlichen Wissens- und Fähigkeitsfundaments ist die Lösung auf die Herausforderungen des Arbeitsalltags.

20 Hier wäre allerdings auch eine Loslösung vom System der auf ein ganzes Semester verteilten Veranstaltungen zugunsten kürzerer Blockseminare empfehlenswert, die sowohl lernpsychologisch als auch organisatorisch vorteilhaft sind.

21 Siehe dazu auch *Jeep*, Nur Schwimmen für den Triathlon – Bologna-Modell statt Spartenlösung: Mit Bachelor und Staatsexamen zu einem besseren Anwaltsnachwuchs, AnwBl 2005, 632.



anstaltungen, da diese nunmehr mit einer Prüfung abschließen, die für die Endnote zählt. Heute genügt es häufig, den Kurs als „belegt“ in sein Studienbuch einzutragen. Unverständlich ist daher, warum ausgerechnet ein solches Studiensystem „keine wissenschaftliche Grundausbildung“ mehr sei.²²

Dieser juristische Bachelor wäre (wie jeder andere Hochschulabschluss auch) allgemein berufsqualifizierend. Er ermöglichte allen Absolventen schon frühzeitig den Einstieg in die Berufe, die keinen Volljuristen erfordern, vom Wirtschaftsprüfer über den Steuerberater, vom Journalis-

ten über den Unternehmensberater, den Sachbearbeiter in Unternehmen bis zu Managern in der Wirtschaft oder dem selbstständigen Unternehmer. Niemand würde mehr wie heute dazu gezwungen, das Staatsexamen abzulegen, nur um ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen zu können. Der gegenüber diesem Modell kürzlich von *Katzenstein*²³ geäußerte Befund, die Absolventen eines solchen Bachelor-Studiengangs „konkurrieren hier stets mit denjenigen vieler anderer Ausbildungsgänge“ ist natürlich zutreffend, doch ist er kein Argument. Es geht gerade nicht darum, einzigartige Arbeitsplätze (nur) für juristische Bachelorabsolventen zu finden oder gar zu erfinden, sondern diese durch ihr Studium so fit zu machen, dass sie grundsätzlich in *jedem* nicht naturwissenschaftlichen Dienstleistungsberuf durch „*Training on the Job*“ reüssieren. Denn das ist mit Berufsqualifikation ge-

²² Dies behauptet *Katzenstein*, *Der Bologna-Prozess und die universitäre Juristenausbildung*, DÖV 2006, 709 (716). Das Argument lautet auf den Punkt gebracht: Weil der Abschluss berufsqualifizierend sei, könne er nicht mehr wissenschaftlich sein. Insofern natürlich konsequent stellt *Katzenstein* auch fest, dass der Absolvent des heutigen Universitätsstudiums „eine relevante Berufsqualifikation“ nicht vorweise. Wenn dies tatsächlich so wäre, dann wäre dies ein Grund zur Klage und nicht etwa ein Argument *gegen* eine Veränderung.

²³ *Katzenstein*, ebd., der seine Passage wörtlich aus dem Abschlussbericht der Arbeitsgruppe der Justizministerkonferenz entnommen hat, dessen Koautor er ganz offenbar war.

meint: in der Lage zu sein, nach einer Einarbeitungszeit produktiv zu arbeiten.²⁴ Das unterscheidet ein Hochschulstudium von der Lehre: Der Bäckerlehrling lernt Brot backen und niemand verlangt hinterher, dass er ein Regal zimmert. Der akademische Arbeitsmarkt verlangt aber gerade diese Flexibilität und kaum ein anderer Studiengang als der juristische scheint besser geeignet, diese Voraussetzung durch seine logische Denkschule zu vermitteln.

2. *Stufe*: Wer einen Bachelor of Laws oder auch jeden anderen Bachelorabschluss erlangt hat, dürfte sich zu einem anspruchsvollen einheitlichen Staatsexamen anmelden.²⁵ Dies ist keine doppelte Prüfung desselben, denn beide Abschlüsse treffen ganz unterschiedliche Aussagen: Der Bachelor gibt die Leistungen während des gesamten Studiums wieder und wertet dieses damit erheblich auf²⁶, das Staatsexamen hingegen prüft den Leistungsstand am Ende dieser Ausbildung. Dieses sollte in zwei zeitlich getrennten Blöcken durch insgesamt 12 Klausuren²⁷ sowie eine mündliche Prüfung durchgeführt werden und inhaltlich im Grundsatz dem bisherigen zweiten Examen vergleichbar sein, jedoch ohne Wahlfach und nicht in jedem Bereich mit der gleichen Tiefe. Es gibt auch so genügend Prüfungsstoff, insbesondere der Umgang mit offenen Sachverhalten und die Anfertigung von Schriftsätzen, Urteilen und auch Verträgen.

Noch aussagekräftiger wäre dieses Staatsexamen, würde es von den Ländern gemeinsam konzipiert und durchgeführt. Es böte deutschlandweit eine hochschulunabhängige Vergleichsgröße, an der sich zugleich die Qualität der Hochschulabschlüsse messen ließe. Würde man hingegen den Master zur Voraussetzung für den Volljuristen machen²⁸ und nur 30 bis 40 % der Bachelorabsolventen zu diesem zulassen, dann ergäben sich unlösbare, nicht zu-

letzt verfassungsrechtliche Probleme bei der Vergleichbarkeit der verschiedenen Bachelornoten.²⁹

3. *Stufe*: Nur wer dieses anspruchsvolle Staatsexamen besteht, könnte das einheitliche, aber flexible Referendariat beginnen: Vier Stationen à drei Monate, davon mindestens eine bei Gericht und eine bei einem Anwalt, während für die restliche Zeit Wahlfreiheit bestünde. Ein individuelles „Spartenreferendariat“ wäre also möglich, aber eben nicht zwingend. Es bliebe beim universell einsetzbaren Einheitsjuristen. Hinzu sollten parallel wegen der für jeden Praktiker wichtigen Trainingsfunktion Sitzungsververtretungen bei der Staatsanwaltschaft kommen. Die Verbesserung: Zum einen sind die Referendare durch das zuvor absolvierte erweiterte Staatsexamen tatsächlich auf die Arbeit in der Praxis vorbereitet, zum anderen können sie die volle Arbeitszeit für die praktische Tätigkeit aufbringen, weil sie sich nicht primär auf ein weiteres Staatsexamen vorbereiten müssen. Denn ein zweites Staatsexamen würde es nicht geben. Zwei umfassende, die gesamte theoretische Ausbildungszeit abdeckende qualifizierte Abschlüsse sowie Referendarszeugnisse und Arbeitsberichte würden für die Bewertung der Leistungsfähigkeit der Bewerber ausreichen. Die praktische Ausbildung gewönne so ihren wahren Wert zurück. Und trotz kürzerer Dauer würde netto sogar mehr Zeit für das Sammeln von Praxiserfahrung zur Verfügung stehen.³⁰ Zugleich würden Wartezeiten entfallen und die Kosten des Referendariats für den Steuerzahler würden sich wenigstens auf ein Drittel reduzieren.³¹

4. *Stufe*: Was bisher Wahlfach oder Schwerpunktstudium war, würde von den Hochschulen zu einjährigen Master-Studiengängen ausgebaut. Voraussetzung wäre ein guter Bachelor-Abschluss. Der Master of Laws würde zur besonderen praxisnahen oder wissenschaftlichen Vertiefung und Spezialisierung dienen, wäre aber – wie schon heute der oft im Ausland erworbene LL.M. – nicht für alle Volljuristen verpflichtend. Er würde die Chancen der Absolventen auf dem Arbeitsmarkt erhöhen und könnte von den Hochschulen etwa auch speziell auf die Anforderungen des Notariats zugeschnitten werden. Der Vorteil: Die Spezialisierung würde nun zum richtigen Zeitpunkt erfolgen, nämlich kurz vor Berufsbeginn.

Zugleich wäre der Master der natürliche erste Schritt zum juristischen Doktorgrad. Nur wer eine wissenschaftlich ansprechende Masterarbeit vorzeigen kann, sollte die

24 Auch im existierenden Ausbildungssystem wird kaum jemand sagen können, dass der Absolvent des Zweiten Staatsexamens sofort und ohne „Training on the Job“ als Richter, Staatsanwalt oder Rechtsanwalt arbeiten kann. Nicht umsonst gibt es etwa für angehende Notare im Hauptberuf eine dreijährige Assessorzeit, bevor sie zu Notaren ernannt werden.

25 Das mag überraschend klingen, ist es vor dem Hintergrund der Qualifikation des Staatsexamens als strenge Zugangsvoraussetzung zu den reglementierten juristischen Berufen aber nicht. Wer zuvor in Deutschland Medizin oder in Spanien Jura studiert hat und dennoch das schwere deutsche juristische Examen schafft, dem kann und sollte man keinen Vorwurf daraus machen, er habe zuvor nicht in Deutschland das Recht studiert. Denn ganz offenbar hat er das getan, sonst könnte er es nicht. Damit werden auch die Probleme der Anerkennung ausländischer Studienleistungen im Rechtsberatungsmarkt gelöst. Jeder Akademiker kann das Staatsexamen probieren, aber nur die wirklich guten werden es bestehen. Sie dürften besonders gute Anwälte werden und beste Berufschancen haben.

26 Außerdem hat der Bachelor zu 30 % in den Wahlfächern ganz andere Inhalte als das Staatsexamen.

27 Entgegen vielfältiger Meinung ist die größere Zahl der Prüfungen für die Absolventen keine größere Belastung. Die Belastung liegt in der immensen Vorbereitung, die dadurch nicht größer wird. Es ist jedoch fairer und gleicht einzelne Tagesschwächen aus, wenn auch viel geprüft wird.

28 Dies ist derzeit die Forderung der Bundesrechtsanwaltskammer sowie der Minister *Müller-Piepenkötter*, *Goll* und *Mackenroth*.

29 Fehlsteuerungen wären an der Tagesordnung: Nicht die beste Uni, sondern die mit den besten Noten hätte die meisten Studierenden. Gleiches würde für die Lehrkräfte gelten. In diese vorhersehbare Spirale nach unten sollte man sich nicht begeben.

30 Auch Ministerin *Müller-Piepenkötter* hält ein nur noch einjähriges Referendariat für möglich, will aber an einer anschließenden Prüfung festhalten, was den Effekt jedoch ins Gegenteil verkehrt.

31 Wenn nur noch ca. 70 % der bisherigen Absolventen das erschwerte Staatsexamen bestünden und dann nur noch 50 % der Zeit eine Ausbildungsvergütung empfangen, liegen die Kosten bei 35 % des heutigen Wertes. Rechnet man hierzu den Entlastungseffekt durch die Sitzungsververtretungen bei der Staatsanwaltschaft, wird deutlich, wie finanziell attraktiv dieses System ist. Es ist insbesondere auch günstiger als ein reines Spartenreferendariat, bei dem der oben genannte Entlastungseffekt aufgrund der dann geringen Zahl der Gerichtsassessoren deutlich kleiner wäre.

Chance zum Promovieren erhalten. Die inflationäre Zahl von Doktoranden entwertet zunehmend den Doktorgrad und verschiebt die wissenschaftliche Bewährung damit immer stärker auf die Habilitation, was die deutschen Wissenschaftler im internationalen Vergleich noch älter werden lässt.

Zwischenergebnis: Dieses Modell mit seinen vier Elementen: Bachelor-Studium, einheitliches Staatsexamen, intensive Praxisausbildung und Spezialisierungs-Master würde zugleich die Zahl der Volljuristen deutlich reduzieren. Zum einen würde all denen eine frühe Berufseinstiegchance gewährt, die weder Anwalt noch Richter noch Notar werden wollen und nur deshalb die Staatsexamina ablegen, weil sie sonst gar keinen Abschluss hätten. Zugleich müsste niemand mehr aus Gnade das Staatsexamen bestehen, weil er sonst mit leeren Händen dastünde. Dies würde erheblich zur Qualitätssicherung des Nachwuchses für die reglementierten juristischen Berufe beitragen.³²

Dieses Modell hätte auch nicht die Schwächen der alternativ vorgeschlagenen Eingangsprüfung vor dem Beginn des Jurastudiums und einer reinen Spartenausbildung nach dem Staatsexamen.³³ Beide ließen die oben genannten Probleme ungelöst, würden zu Ungerechtigkeiten führen, den Einheitsjuristen über Bord werfen, die Studierenden zu einer Berufswahl zwingen, bevor sie überhaupt konkrete Praxiserfahrungen sammeln konnten und Repetitorien vor dem Studium bzw. vor dem Assessorexamen noch stärker in den Vordergrund rücken. Auch bliebe die Frage unbeantwortet, welche Ausbildung die abgelehnten Studienbewerber stattdessen verfolgen sollen und warum diese auf dem von immer mehr Rechtsnormen bestimmten Arbeitsmarkt besser sein sollte als die juristische. Gibt es etwa mehr Anstellungen für Philosophie- oder Germanistikabsolventen?

VI. Auf dem Prüfstand: Die Argumentation der Justizminister

Doch steht nicht der Beschluss der Justizminister gegen eine derartige Reform?

Um dies zu überprüfen, soll das soeben skizzierte 4-Stufen-Modell an den sechs tragenden Argumenten der Justizministerkonferenz aus ihrem ablehnenden Beschluss vom 17. November 2005 gemessen werden, die hier im Wortlaut wiedergegeben sind:

Argument 1: „Die notwendige Ausrichtung der Ausbildungssysteme auf die nationalen Rechtsordnungen lässt eine generelle Gleichbehandlung von nationalen und in-

ternationalen rechtswissenschaftlichen Abschlüssen und Studienleistungen nicht zu.“

Völlig zu Recht weisen die Justizminister auf den Umstand hin, dass die Rechtswissenschaften das wohl einzige Studienfach sind, das vor allem rein nationale Inhalte hat. Eine vollständige inhaltliche Angleichung wird daher weder von Bologna gefordert, noch wäre sie sinnvoll. Doch warum sollten nicht dennoch die Leistungen, die ein Studierender im Ausland erbringt, für seinen deutschen Hochschulabschluss angerechnet werden können? Jeder Arbeitgeber kann sich durch einen Blick in das Bachelor-Zeugnis, dem eine Liste aller eingebrachten Leistungen anliegt, davon überzeugen, welche Kenntnisse der Studierende in welchem Land und an welcher Hochschule nachgewiesen hat. Ausländische Leistungen werden aus Sicht der Wirtschaft kein Nachteil, sondern im Gegenteil von Vorteil sein. Was hingegen die Voraussetzungen für den Zugang zu den reglementierten juristischen Berufen angeht, so bietet das Staatsexamen nach dem 4-Stufen-Modell nach wie vor die Garantie dafür, dass alle erforderlichen Kenntnisse des *deutschen* Rechts auch tatsächlich vorhanden sind. Was der Student vorher an der Hochschule getan hat, wird bereits im heutigen System eher rudimentär im Sinne von Mindestanforderungen nachgeprüft und sollte daher in höherem Maße als bisher den Studierenden selbst überlassen bleiben. Der zusätzliche Bachelor-Abschluss würde für mehr Transparenz sorgen und somit die Ziele von Bologna erreichen, ohne eine Gefahr für die Qualität der deutschen Volljuristen darzustellen. Der Bachelor ist also kein anderer Weg zu den reglementierten juristischen Berufen, sondern lediglich eine zusätzliche Zwischenwertung am Ende einer längst existierenden Etappe. Zugleich stellt er für einen Teil der Studierenden den wichtigen Hochschulabschluss dar, den sie für den Einstieg in die Berufswelt jenseits der reglementierten juristischen Berufe benötigen.

Argument 2: „Für die große Mehrzahl der Studierenden, die das juristische Studium mit einem Bachelor-Grad abschließen, gibt es keine realistischen Berufsperspektiven.“

Diese These muss jeden überraschen, der über den Teller- rand der Juristerei hinausblickt. Warum soll der Absolvent eines rechtswissenschaftlichen Studiums schlechtere Perspektiven haben als der Absolvent der Anglistik, der Romanistik, der Geschichte, der Wirtschaftswissenschaften, der Soziologie oder der Politologie? Keines dieser Studienfächer garantiert dem Absolventen den sofortigen Übergang in den maßgeschneiderten Beruf. Dies kann auch nicht so sein, weil dies dem Charakter des (geistes)wissenschaftlichen Studiums im Vergleich zur beruflichen Lehre ebenso widersprechen würde wie der modernen Berufswirklichkeit.³⁴ Man geht in die berufliche Lehre, aber man studiert ein wissenschaftliches Fach.

Diejenigen unterliegen einem Irrtum, die Berufsqualifikation gleichsetzen mit der umfassenden Qualifikation

³² Die vielfältigen weiteren Vorteile dieses Modells werden in *Jeep*, Der Bologna-Prozess als Chance, NJW 2005, 2283, ausführlich erläutert und sollen hier nicht nochmals wiedergegeben werden.

³³ Siehe zu den vielfältigen Problemen eines Spartenreferendariats beim Ausbildungsanwalt *Jeep*, Nur Schwimmen für den Triathlon – Bologna-Modell statt Spartenlösung: Mit Bachelor und Staatsexamen zu einem besseren Anwaltsnachwuchs, AnwBl 2005, 632, sowie zutreffend auch auf die verfassungsrechtliche Problematik hinweisend *Schrade/Katzenstein*, Der Bologna-Prozess und die Spartenausbildung, DVBl 2006, 549.

³⁴ Selbst bei den Naturwissenschaften wird niemand vom Hochschulabsolventen verlangen, sofort umfassend die angestretete Stelle auszufüllen. Training on the Job ist auch dort notwendiger Bestandteil der sehr spezialisierten Berufswirklichkeit.

für einen ganz *konkreten* Beruf. Der Bäckerlehrling mag Bäcker werden, aber der Jurist wird nicht Jurist, sondern Anwalt, Richter, Notar, Verwaltungsbeamter oder aber eben auch Manager, Steuerberater, Abteilungsleiter, Unternehmer, Journalist oder vielleicht auch Winzer oder Maler oder Museumsdirektor. Gerade der Mittelstand ist darauf angewiesen, im eigenen Haus einen auch wirtschaftlich denkenden Juristen zu haben, der in der Lage ist, rechtliche Schwierigkeiten frühzeitig zu erkennen, mit denen dann externe Anwälte betraut werden, und der zudem fähig ist, die Sprache dieser Anwälte zu verstehen.

Berufsqualifikation bedeutet daher vor allem, in der Lage zu sein, sich in bestehende Berufe schnell einzuarbeiten oder gar neue zu erfinden. Kein Berufseinstieg gelingt heute mehr ohne eine nachfolgende Phase des Erlernens der konkreten Anforderungen. Und dies gilt natürlich auch für Richter, Anwälte und Notare.

Umso erstaunlicher ist, dass die Arbeitsgruppe der Justizministerkonferenz tatsächlich als Argument *gegen* die Berufsqualifikation der Absolventen eines vierjährigen Studiums anführt, dass diese noch eines Trainings „on the Job“ bedürften. Hierzu findet sich im Abschlussbericht der Arbeitsgruppe die folgende Aussage: „[Es] kann nicht ernsthaft die Rede davon sein, das derzeitige rechtswissenschaftliche Studium vermittele bereits eine relevante Berufsqualifikation im Sinne der Bologna-Erklärung.“³⁵ Dies bedeutet nichts anderes als das – m.E. so nicht zu treffende – Eingeständnis, dass das heutige vierjährige Studium die Absolventen zu nichts anderem befähige als zum weiteren Fortschreiten in der klassischen Juristenausbildung. Und daraus wird geschlossen, dass alles beim Alten bleiben müsse.

Ist nicht vielmehr richtig, dass der Bachelor of Laws für all diejenigen einen guten Start bietet, die nicht in die klassischen juristischen Berufe wollen oder die mangels ausreichender Leistungen im Examen scheitern oder die bei realistischer Einschätzung ihrer Fähigkeiten und Aussichten gar nicht erst am Staatsexamen teilnehmen?³⁶ Heute lässt man gerade Letztere häufig knapp bestehen, um ihnen nicht jede Chance auf dem Arbeitsmarkt zu nehmen. Sie quälen sich durch Referendariat und zweites Examen und stehen dann nicht besser dar – nur älter. Und dass dem neuen Abschluss nicht gerecht wird, wer nur auf die „Schlechten“ schaut, zeigen die ersten Stellenanzeigen, die den Bachelor berücksichtigen. Die Unternehmensberatung Boston Consulting Group wirbt beispielsweise bereits mit dem folgenden Slogan um die besten Absolventen: „Die spannendste Prüfung nach einem Bachelor? Wir. Das BCG Junior Associate Programm für herausragende Bachelors.“ Das Argument, niemand brauche heute Bachelors, weshalb man diesen Abschluss auch nicht einführen müsse, ist so überzeugend, wie es die

These gewesen wäre, niemand fahre Auto, deshalb müsse man dieses auch gar nicht erst erfinden. Ein Produkt muss nur gut genug sein, dann wird es auch Abnehmer finden. Für die Ausbildung junger Menschen gilt nichts anderes.

Argument 3: „Die Vorgabe, innerhalb von drei oder vier Jahren eine Berufsqualifikation im Bachelor-Studium zu vermitteln, führt zu einem Verlust an Wissenschaftlichkeit in der universitären Juristenausbildung.“

Ganz davon abgesehen, dass sich jeder Absolvent des heutigen Jurastudiums kritisch befragen mag, wie wissenschaftlich die eigene Vorbereitung auf die staatliche Prüfung tatsächlich war, ist doch das Gegenteil der These richtig: Erst dann, wenn im Rahmen eines Bachelor-Abschlusses auch die (Prüfungs-)Leistungen in Veranstaltungen wie Rechtsgeschichte, Rechtsmethodologie, Rechtsvergleichung, Rechtssoziologie, usw. auch in der Endnote Berücksichtigung und damit Wertschätzung finden, werden diese wieder von den Studierenden ernst genommen und damit die Wissenschaftlichkeit des Studiums erhöht. Im Staatsexamen heutiger Prägung und dem darauf vorbereitenden Repetitorium hat die Wissenschaft jedenfalls kaum noch einen Platz. Dies erfährt schmerzhaft jeder, der in einer Klausur aufgrund eigener Gedanken von der Musterlösung abweicht. Der modulare Aufbau des Bachelors ist nicht Henker, sondern Retter der Wissenschaftlichkeit.

Unzutreffend ist auch der oft geäußerte Vorwurf, die Modularisierung würde zu einem *Abschichten* von Inhalten führen und somit dem Prinzip „Gelernt-Geprüft-Vergessen“ huldigen. Die Lehrveranstaltung Sachenrecht baut schon heute auf der Vorlesung „BGB – Allgemeiner Teil“ auf und wird dies auch dann noch tun, wenn beide zusätzlich jeweils mit einer Prüfung enden und mit Leistungspunkten bedacht in den Bachelor-Abschluss einfließen. Das Staatsexamen sorgt schließlich für angehende Richter, Anwälte, Staatsanwälte, Verwaltungsbeamte und Notare zusätzlich dafür, dass am Ende noch einmal der große Überblick nachgewiesen werden muss.

Hinzu kommt, dass der wohl größte Angriff auf die wissenschaftliche Grundausbildung fast unbemerkt mit der letzten Reform der Juristenausbildung eingeführt wurde: Das universitäre Schwerpunktstudium, dessen Ergebnisse bereits zu 30 % in die neue Erste Prüfung einfließen. Hier „spezialisieren“ sich die Studierenden bereits mit hohem Zeitaufwand im 5. oder 6. Semester in fest definierten Fächerkombinationen, ohne zuvor ausreichend in der Breite ausgebildet worden zu sein. Sie wählen häufig nicht nach Interesse ihren Schwerpunkt, sondern nach den zu erwartenden besten Noten. Und sie spezialisieren sich zu einem Zeitpunkt, der näher am Studienbeginn als am Berufseinstieg liegt. Die deutsche Juristenausbildung dürfte weltweit einmalig darin sein, erst das Spezielle und danach – zudem gleich zweimal – das Allgemeine in voller Breite zu prüfen.

Diese frühe Zwangsspezialisierung hat kaum Vorteile. Selbst das im Grundsatz richtige Argument, eine exemplarische Tiefe sei auch für andere Bereiche hilfreich, trifft nur zu, wenn in diesen anderen Bereichen wenigstens Grundkenntnisse vorhanden sind, was jedoch wiederum Zeit benötigt, die nun fehlt. Oder anders gesagt:

³⁵ Bericht des Ausschusses der Justizministerkonferenz zur Koordinierung der Juristenausbildung: Der Bologna-Prozess und seine möglichen Auswirkungen auf die Juristenausbildung, S. 150.

³⁶ Es wird nämlich nicht so sein, dass alle das Staatsexamen probieren werden. Wer mit einem durchschnittlichen Bachelor mit 24 Jahren eine Anstellung findet, wird sich genau fragen, ob er noch ein oder zwei Lebensjahre anhängt und dann Gefahr läuft, ohne oder mit nur einem schlechten Staatsexamen erneut auf Jobsuche zu gehen.

Wer sich im „Deutschen und internationalen Arbeits-, Beschäftigungs- und Sozialrecht“³⁷ auskennt, kann sich deshalb keineswegs leichter in das deutsche Steuerrecht einarbeiten, wenn er von diesem noch nie etwas gehört hat. Auch in den Examensklausuren wird ihm dieses Wissen voraussichtlich wenig helfen. Hier geht viel Zeit „verloren“, die im 4-Stufen-Modell besser für eine fundierte und wissenschaftliche Ausbildung in der Breite und eine ganz individuelle Vertiefung genutzt würde.

Argument 4: „Die Übernahme der Bologna-Kriterien dürfte die Juristenausbildung nicht unerheblich verlängern.“

Das oben skizzierte Modell belegt das Gegenteil.³⁸ Diese Umsetzung der Bologna-Erklärung verlängert nicht, sie spart unnötige Wartezeiten auf Referendarplatz und Klausurkorrekturen. Vier Jahre Studium, ein Jahr für Vorbereitung und Durchführung des Staatsexamens und ein weiteres Jahr Referendariat wären sechs Jahre für die Ausbildung zum Volljuristen. Das schafft heute kaum ein Student. Ein Teil der Studierenden könnte zudem bereits nach vier Jahren einen Beruf ergreifen. Eine Verlängerung des Studiums ergibt sich hingegen bereits jetzt durch die Zwangsspezialisierung in den bereits kritisierten Schwerpunktstudienphasen. Diese als Pflichtprogramm abzuschaffen und die von den Hochschulen mit großem Engagement erarbeiteten Inhalte in den Masterstudiengang zu transferieren, wäre daher wirklich zeitsparend und auch inhaltlich zielführend.

Argument 5: „Nach den Bologna-Kriterien müsste die staatliche Pflichtfachprüfung, die als studienabschließende Prüfung ausgestaltet ist, durch rein universitäre Prüfungen ersetzt werden. Um die Qualität der juristischen Ausbildung und einheitliche Prüfungsanforderungen länderübergreifend zu sichern, wäre dann eine staatliche Eingangsprüfung zum Vorbereitungsdienst erforderlich. Die Prüfungsbelastung der Studierenden würde sich erhöhen und die Studienzeit weiter verlängern.“

Das 4-Stufen-Modell zeigt, dass Letzteres gerade nicht so ist. Die studienbegleitenden Prüfungen zum Bachelor verleiten die Studierenden zum konstanten Lernen und finden bereits heute in den kleinen und großen Scheinen sowie vielen anderen Kursen statt. Die Leistungen während des Studiums spiegeln sich im Hochschulabschluss wider, die Fähigkeiten für die reglementierten juristischen Berufe werden mit der nötigen Vergleichbarkeit im Staatsexamen nachgewiesen. Hoch ist im Übrigen weniger die Belastung durch die Prüfung als solche, sondern die Belastung durch das lange Lernen auf die Prüfung, in der dann doch nur ein Bruchteil des Erlernen abgefragt wird. Die Ersetzung des ersten sowie die Vorziehung (und folgerichtige Umbenennung) des zweiten Staatsexamens würde hier tatsächlich eine Entlastung bringen.

Argument 6: „Der Zugewinn an Qualität der Ausbildung deutscher Juristinnen und Juristen ist insgesamt nicht zu erkennen.“

Die Berechtigung dieser These möge der Leser anhand des oben vorgestellten Modells selbst überprüfen. Dass ein konzentriertes Studium mit laufenden Leistungskontrollen und zusätzlichen, auf die spätere Berufstätigkeit zugeschnittenen Wahlmöglichkeiten schlechter sein sollte als das heutige System mit dem Repetitorium als institutionellem Ersatz für große Teile des wissenschaftlichen Hochschulstudiums, drängt sich jedenfalls nicht auf. Und selbst wenn die Qualität tatsächlich entgegen aller Erwartung nur gleich bliebe, würde doch der zusätzliche Abschluss für viele Absolventen eine große Chance auf dem Arbeitsmarkt darstellen, ohne dass denjenigen dadurch ein Nachteil entstünde, die den Weg zum Volljuristen weiter beschreiten.

Insbesondere aus Sicht der reglementierten juristischen Berufe wie dem Staatsdienst, der Anwaltschaft oder dem ebenfalls auf exzellenten Nachwuchs bauenden Notariat würde das 4-Stufen-Modell keinerlei Nachteile bedeuten. Für die Bestenauslese stünden mit dem Bachelor und dem einheitlichen Staatsexamen zwei umfassende Prüfungsausweise zur Verfügung, die keine Lücken lassen. Sie werden ergänzt durch die Zeugnisse und Arbeitsberichte aus dem verkürzten, aber intensivierten Referendariat. Diese lassen eine noch bessere Auswahl anhand der spezifischen Berufsanforderungen zu und ermöglichen die konkrete Nachfrage im mündlichen Auswahlgespräch. Gefälligkeitszeugnisse werden spätestens jetzt offenbar, wenn der mit „18“ Punkten gesegnete Bewerber sich an keinerlei Details seiner Anwaltsstation mehr „erinnern“ kann.

VII. Drängen Bachelors auf den Rechtsberatungsmarkt?

Ernst zu nehmen, aber dennoch unberechtigt ist zu guter Letzt auch die häufig geäußerte Sorge, eine Flut von Bachelor-Absolventen würde auf den Rechtsberatungsmarkt drängen.³⁹ Das 4-Stufen-Modell hindert keinen Bachelor daran, den ganzen Weg zum Volljuristen zu beschreiten. Doch wer an diesem Ziel scheitert, weil er das Staatsexamen nicht besteht, der wird kaum ein gutes Argument vorbringen können, warum er dennoch das Gleiche soll tun dürfen wie der erfolgreiche Volljurist. Das Gleiche gilt für denjenigen, der den beschwerlicheren Weg schlichtweg nicht beschreiten mag.⁴⁰

Anders ist es lediglich mit den juristischen Bachelor- (oder Diplom-) Absolventen der Fachhochschulen. Sie gewinnen allein deshalb an Stimmenmacht, weil man ihnen – bisher – den Weg zum Volljuristen abschneidet. Wer hier eine Lösung findet, etwa durch Zulassung eines jeden Bachelor-Absolventen zum einheitlichen juristischen

37 Schwerpunktbereich 4 an der Universität Heidelberg, um ein Beispiel zu nennen.

38 Richtig ist das Argument allerdings dann, wenn man wirklich alles zur Pflicht für den Volljuristen machte, also Bachelor und Master und 1. Staatsexamen und Referendariat und 2. Staatsexamen.

39 Dies ist eines der Argumente von Ministerin Müller-Piepenkötter gegen einen vierjährigen Bachelor. Wäre dies richtig, müssten mit dem gleichen (wenn nicht noch besseren) Argument schon heute Absolventen die Erste Prüfung in die rechtsberatenden Berufe drängen.

40 Siehe zum 4-Stufen-Modell zuletzt auch Jeep, Bologna – Stärken bewahren, Chancen nutzen, JZ 2006, 459.

Staatsexamen, der beendet diese Diskussion sofort. Denn wer von diesen Bewerbern oder sogar von den ausländischen oder fachfremden Bachelor-Absolventen das schwere juristische Staatsexamen besteht, der ist nachweislich qualifiziert genug für den Anwalt oder Richter. Viele werden dies kaum sein. Ausgerechnet ihnen, die sogar eine besondere Zusatzqualifikation mitbringen, den Weg zum Volljuristen zu versperren, ist daher umso weniger einleuchtend. Zugleich wäre damit das Problem der Anerkennung ausländischer Studienleistungen gelöst: Ein Bachelor ist ein Bachelor und wird als solcher anerkannt, gleich aus welchem Land er stammt. Einen unmittelbaren Zugang zu den reglementierten juristischen Berufen gibt es jedoch nur über die – für alle gleiche – Hürde des Staatsexamens. Und erst danach folgt der Zugang zum Referendariat.

VIII. Fazit: Das Nein zu Bologna bedarf der teleologischen Reduktion

Die Analyse hat gezeigt, dass die Ziele der Justizministerkonferenz ohne Einschränkung zu begrüßen sind. Sie lassen sich aber zugleich umfassend gerade durch die *Umsetzung* des Bologna-Prozesses und nicht etwa durch dessen Verhinderung erreichen. Jedoch hatten (und haben seit Neuestem) die Minister bisher lediglich ein ungeeignetes Umsetzungsmodell vor Augen und meinten, die notwendige Reform daher vorerst aufschieben zu müssen.⁴¹ Dies

41 Das Thema sollte ursprünglich auf der letzten Herbst-Konferenz 2006 der Justizminister wieder diskutiert werden, wurde jedoch kurzfristig von der Tagesordnung genommen.

geschieht auf Kosten all derer, die sich jetzt und in der näheren Zukunft in die deutsche Juristenausbildung begeben. Nicht zuletzt die Verantwortung ihnen gegenüber verlangt von uns, die Diskussion auf Basis konkreter Vorschläge weiterzuführen. Dabei wird sich zeigen, dass praktisch alle Beteiligten am selben Strang ziehen und eine Reform schnell und auch problemlos möglich ist.⁴²

Das hier vorgeschlagene System stünde auch nicht im inhaltlichen Widerspruch zu den bisherigen Beschlüssen und Stellungnahmen von Seiten der einst befragten Berufsverbände. Was als „Nein zu Bologna“ erschien, war vor dem Hintergrund des damals einzig zur Diskussion stehenden Umsetzungsvorschlags ein gut begründetes „Nein zum Ersatz der Staatsexamen durch Bachelor und Master“ und es ist damit aus heutiger Sicht ein „Nein zum Stuttgarter Modell“. Darauf können sich sicher die meisten Juristen einigen. Um dann den zweiten Schritt zu gehen, nämlich die *Ergänzung* des (einen) Staatsexamens durch die beiden neuen Abschlüsse, wobei nur der Bachelor für den Volljuristen verpflichtend sein sollte. Dies würde den deutschen Juristen wieder zu dem machen, was er einmal war: Ein individuell spezialisierter Generalist, der für jede Aufgabe einsetzbar ist, national wie international.

42 Dauner-Lieb, Der Bologna-Prozess – Plädoyer für einen gangbaren Weg, AnwBl 2006, 9, ist der Ansicht, dass das hier vorgeschlagene Modell „nur Vorteile“ biete und die Fakultäten nur „mit einem minimalen Umstellungsaufwand“ belasten würde.

Bologna-Prozess und Juristenausbildung

– Erwiderung zu Katzenstein, Der Bologna-Prozess und die universitäre Juristenausbildung, DÖV 2006, 709 ff. –

Von Dr. Hermann Stephan, Ministerialdirigent a.D., Wiesbaden*

Wird in der Juristenausbildung die Erreichung der Bologna-Ziele – zentrales Anliegen deutscher Hochschulpolitik zur Schaffung eines einheitlichen Europäischen Hochschulraumes – an der etablierten Juristenprofession scheitern? Ihr Festhalten an Traditionen hat in der Vergangenheit immer wieder durchgreifende Reformen verhindert. Dabei können – entgegen Katzenstein und anderen – mit dem Bologna-Modell nahezu alle Standards erreicht werden und noch vieles mehr.

* Anmerkung der Schriftleitung: Der Autor war Präsident des hessischen Justizprüfungsamts von 1991 bis 2003, davor 20 Jahre in der Verwaltung des richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Personals im hessischen Justizministeriums tätig, zuletzt 6 Jahre als Leiter der Justizverwaltungsabteilung, seit 1987 ständiger Vertreter des Staatssekretärs. Seit 2004 leitet er die Normprüfungskommission in der hessischen Staatskanzlei.

I. Einleitung

Die Ablehnungsfront gegen eine Juristenausbildung nach dem Bologna-Modell ist breit. Katzenstein gehört – auch mit mehreren früheren Beiträgen¹– dazu. Neben nicht fachspezifischen Gremien wie Wissenschaftsrat, Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gibt es also nach wie vor in der juristischen Literatur nur einen einzigen einschränkungslosen Befürworter.² Von den Gegnern wird vor allem mit den nationalen Besonderheiten der deutschen Juristenausbildung argumentiert, ihrer im europäischen und auch außereuropäischen Ausland anerkannt hohen Qualität („Staatsexamina“, „Einheitsjurist“), die verloren ginge, wenn man die universitäre

1 Horz/Katzenstein, VBfBW 2006, 1 ff. (7); Schrader/Katzenstein, DVBl 2006, 549 ff.

2 Kötz, AnwBl 2005, 535 ff. und JZ 2006, 397 ff.